



Schweizerische Freie Keglervereinigung

Zentralvorstand

Zentralsportleiter Jaime Iglesias, Geissmattstrasse 46, 6004 Luzern

Tel: 079 384 84 84 / E-Mail: j.iglesias@tic.ch

3-G Geimpft / Genesen / Getestet

Ab nächstem Montag den 13.9.2021 ist es soweit – die Zertifikatspflicht ist eingeführt.

Geschätzte Keglerinnen und Kegler
Geschätzte Unterverbandspräsidentinnen und Präsidenten

Unmissverständlich hat der Bundesrat in einer klaren Kommunikation die Zertifikatspflicht eingeführt. Eine Zertifikatspflicht die keinen Spielraum lässt, auch für die Keglerfamilie nicht.

Zertifikatspflicht in Innenräumen

Im Inneren von Restaurants gilt ab Montag 13. September die Zertifikatspflicht. Das bedeutet für Kegelbahnanlagen die mit dem Restaurant verbunden sind (z.B. Kegelsporthalle Allmend oder Rössli Heimberg) dass auch für den Kegelbereich diese Pflicht gilt.

Zertifikatspflicht für Veranstaltungen im Innern

An Veranstaltungen im Innern gilt ebenfalls die Zertifikatspflicht. Das bedeutet dass auch Kegelbahnen die als Aussenanlagen getrennt vom Restaurant stehen (z.B. Sternen Ballwil) unter diese Kategorie fallen.

Zertifikatspflicht für sportliche und kulturelle Aktivitäten

Auch hier kommen wir beim Kegeln nicht um die Zertifikatspflicht herum. Die einzige Ausnahme würden ja «beständige Gruppen die in abgetrennten Räumlichkeiten regelmässig zusammen trainieren oder proben» bilden. Diese Ausnahme wäre schon sehr weit hergeholt und lässt keine Interpretationsspielraum für den Kegelsport.

Sanktionen für Nichtbeachten der Zertifikatspflicht

Gäste ohne Zertifikat in Einrichtungen oder an Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht können mit Fr. 100.— gebüsst werden. Einrichtungen und Veranstaltungen welche die Zertifikatspflicht missachten droht eine Busse bis zu 10'000 Franken oder die Schliessung der Betriebe bzw. den Abbruch der Veranstaltung.

FUER DEN KEGELSPORT UNTER DEM PATRONAT DER SFKV GILT AB 13.9.2021

1. Generelle Zertifikatspflicht für
 - o SFKV Meisterschaften und externe Meisterschaften
 - o SFKV Anlässe wie Absenden, schweizerische Anlässe etc.
 - o SFKV-Unterverbands Anlässe (Versammlungen, Absenden etc.)
 - o Klubtrainigs
2. Die Handhabung der Regelung für das Tragen von Masken ist nicht aufgehoben und somit gilt hier noch die Anweisung vom 26.6.2021
3. Kantonale Vorgaben die strikter sind als die Vorgaben des Bundes, sind weiterhin gültig.

Für Rückfragen zur Umsetzung stehen euch die Mitglieder des ZV, im speziellen die Sportkommission zur Verfügung.

Luzern, 11.9.2021

ZV / Sportkommission

Jaime Iglesias, Zentralsportleiter